

Landesmedienanstalt

Ausschreibung der Übertragungskapazität für ein Programmäquivalent in einem DVB-T-Multiplex im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG

Bekanntmachung der NLM vom 15.06.2011

Der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) wurde der Fernsehkanal 28 in der Region Hannover und der Fernsehkanal 60 der Region Braunschweig für die digitale terrestrische Ausstrahlung (DVB-T) von Fernsehprogrammen, Mediendiensten und Telediensten zugeordnet. Dieser Multiplex wird seit November 2004 ausgestrahlt (Programmbelegung derzeit: Eurosport, Tele 5, Nick/CC und Mona TV).

Die Betreibergesellschaft RegioOnline mbH (MONA TV) hat gegenüber der NLM erklärt, auf die DVB-T-Zuweisung für das Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig spätestens zum 01.10.2011 zu verzichten. Die durch diesen Verzicht frei werdende Übertragungskapazität (1 Programmäquivalent im statistischen Multiplex) wird hiermit neu ausgeschrieben.

Die konkrete aktuelle und zukünftige Kanalbelegung steht unter dem Vorbehalt weiterer DVB-T Planungen.

Die Zuweisung einer DVB-T-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Im Rahmen einer Einigung kann auch eine Aufteilung der Übertragungskapazität vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde

- ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,
 3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
 4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
 5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
 6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar in Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
 7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1–6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1-7 , die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Fernsehveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Plattformbetreiber werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Montag, 8. August 2011, 12:00 Uhr

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover**, eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format .pdf an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 / 28477-22, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

Die bestehenden Zuweisungen für die anderen Programmäquivalente in diesem Multiplex haben eine Laufzeit bis längstens 07.11.2014. Eine längere Laufzeit ist für die Zuweisung der hier ausgeschriebenen Übertragungskapazität nicht möglich.

Die NLM weist darauf hin, dass eine finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV oder § 31 NMedienG in Niedersachsen nicht erfolgt. Auskünfte zu Entgelten und Vertragskonditionen erteilt die Media Broadcast GmbH, Herr Ralph-Ole Möller (ralph-ole.moeller@media-broadcast.com).